

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 51 Nr. 15 19. Dezember 1984 E 21410 B

TEIL I
ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

Inhalt:

- 1) Opfer am Erscheinungsfest 1985
- 2) Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung und die Anerkennung des Zweiten Kirchlichen Ausbildungsabschlusses der kirchlich ausgebildeten Religionslehrer
- 3) Bewertung der Dienstwohnungen der Pfarrer bei der Lohn- und Einkommensteuer
- 4) Dienstnachrichten

TEIL II
REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES
KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

Änderung der Anstellungs- und Vergütungsordnung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst der Evang. Landeskirche in Württemberg und Sonderzuwendung 1984

TEIL I

ALLGEMEINE BEKANNTMACHUNGEN

Opfer am Erscheinungsfest 1985

Erlaß des Oberkirchenrats vom 12. November 1984
AZ 52.13-3 Nr. 75

Das Opfer am Erscheinungsfest wird wieder für die Aufgaben der Weltmission erbeten. Das eingegangene Opfer bitten wir über die Bezirksamtsstellen rasch an die Kasse des Oberkirchenrats weiterzuleiten. Bei der Abkündigung am Neujahrstag und am Erscheinungsfest selbst soll folgender Aufruf des Herrn Landesbischofs Verwendung finden:

„Das Wort Christi wohne mit seinem ganzen Reichtum bei euch.“ Die Jahreslosung aus Kolosser 3,16 erinnert uns, wie reich wir durch Jesus Christus und sein Wort sind. Am Anfang des Jahres, an jedem der kommenden Tage will das erneuernde Wort des Evangeliums unser Leben einstimmen in den Dank. Gottes Zusagen sind größer als alle Nöte, auch als die bedrängenden Fragen unserer Zeit.

Das Wort Christi läßt Freude, Vertrauen und Hoffnung in unserem Leben wachsen. Es öffnet unsere Herzen für die Liebe Gottes. Zugleich wird so unser Herz weit für die Bedürfnisse der Nächsten, der nahen wie der fernen. So will dieses Wort in uns zum gelebten Evangelium werden. Wir sollen die frohe Botschaft von Gottes Erbarmen mit andern teilen. Darum gehört die Mission zu allen Zeiten zum Wesen der Kirche. Was wir für die Missionsarbeit geben, kommt aus dem Dank für Christi Wort und führt andere zum Danken für Gottes gnädige Zuwendung.

Die vielfältigen Aufgaben der Evangeliumsverkündigung in der Welt erfordern auch große Geldmittel. Oft erreichen uns die Bitten der Jungen Kirchen: „Sendet uns Mitarbeiter, Verkündiger, Lehrer. Gebt uns das Geld, damit wir einen verheißungsvollen Neuanfang fortführen, eine Schularbeit weitertreiben können.“ Am Erscheinungsfest gebe ich Ihnen, liebe Gemeindeglieder, diese herzlichen Bitten weiter. Unser Opfer für die Mission wird vor allem Kirchen zugute kommen, die mit uns über das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland und durch andere Missionsgesellschaften aus dem württembergischen Raum verbunden sind. Viele werden in unseren Gaben ein Zeichen für die weltweite Verbundenheit sehen, in der wir miteinander stehen – durch das Wort Christi.

D. Hans v. Keler

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Ordnung für die Zweite Dienstprüfung und die Anerkennung des Zweiten Kirchlichen Ausbildungsabschlusses der kirchlich ausgebildeten Religionslehrer

Vom 11. September 1984

I. Die Ordnung für die Zweite Dienstprüfung und die Anerkennung des Zweiten Kirchlichen Ausbildungsabschlusses der kirchlich ausgebildeten Religionslehrer vom 26. November 1980 (Abl. 49 Seite 238) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Nr. 1 wird das Wort „zweieinhalb“ durch das Wort „dreieinhalb“, das Wort „viereinhalb“ durch das Wort „fünfeinhalb“ ersetzt.

Nr. 3 erhält die Fassung:

„am Mentorat und an der vorgeschriebenen Praxisberatung teilgenommen hat.“

In Nr. 4 wird die Zahl „acht“ durch die Zahl „zwölf“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „sowie eine Beurteilung des Bewerbers“ durch die Worte „sowie eine benotete Beurteilung des Bewerbers“ ersetzt.

Absatz 2 erhält die Fassung:

„Für die Prüfung im Frühjahr/Sommer muß die Meldung jeweils spätestens bis 1. März, für die Prüfung im Herbst/Winter bis spätestens 1. Oktober beim Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses eingehen.“

In Absatz 3 werden die Worte „eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Praxisberatung“ durch die Worte „eine Bescheinigung über die Teilnahme am Mentorat und an der Praxisberatung“ ersetzt; die Worte „eines theoretischen Themas (gegebenenfalls mit Literaturangabe)“ werden durch die Worte „eines biblisch-theologischen Schwerpunktthemas (mit Literaturangaben)“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
 4. In § 8 Abs. 2 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen.
 5. § 8 Abs. 3 erhält die Fassung:

„Die Klassen und Themen der Unterrichtsstunden vereinbart der Bewerber mit dem für ihn zuständigen Schuldekan. Nach Rücksprache mit den zuständigen Schulleitern und den geschäftsführenden Fachdozenten der Ausbildungsstätten legt der Schuldekan den Klassen- und Themenvorschlag dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses jeweils zwei Wochen nach Beginn des Schul- bzw. Schulhalbjahres, spätestens vier Wochen vor der Prüfungskatechese, zur Genehmigung vor.“

6. § 9 Abs. 1 erhält die Fassung:

„In der mündlichen Prüfung soll der Bewerber nachweisen, daß er auf die theologischen, methodischen und didaktischen Fragen des von ihm gewählten praxisorientierten Themas und des biblisch-theologischen Schwerpunktthemas eingehen kann. Beim praxisorientierten Thema sollen die Pflichtunterrichtseinheiten des Lehrplans der Klassenstufen berücksichtigt werden, an denen die schulpraktischen Prüfungen abgelegt wurden. Ferner soll der Bewerber nachweisen, daß er mit der Stellung und der Aufgabe des Religionsunterrichts und des kirchlichen Religionslehrers an der öffentlichen

Schule sowie mit Fragen des Schulrechts, die für ihn als Religionslehrer von Bedeutung sind, vertraut ist.“

7. In § 10 Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:

„wobei im Mittel zwischen einer halben und einer ganzen Note auf die ganze Note auf- oder abgerundet wird.“

Der bisherige Satz 2 entfällt.

Als Satz 2 und Satz 3 wird eingefügt:

„Liegen diese Beurteilungen um 1,5 oder mehr Notenstufen auseinander, so bestimmt der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses einen Drittkorrektor, dem die Benotungen der Erstkorrektoren nicht mitgeteilt werden. Über die Endnote entscheidet der Vorsitzende im Rahmen aller Bewertungen.“

Absatz 4 erhält die Fassung:

„Die Endnote der Schulpraktischen Prüfung ergibt sich aus dem Durchschnitt der Beurteilungen der beiden Prüfungslehrproben und der Anmeldenote des Schuldekans, wobei die Beurteilungen der Prüfungslehrproben je dreifach, die Anmeldenote zweifach zählen.“

Als Absatz 5 wird eingefügt:

„Für die mündliche Prüfung ist der Durchschnitt der Bewertungen durch die einzelnen Fachausschußmitglieder maßgebend.“

8. § 11 Abs. 3 erhält die Fassung:

„Die Gesamtnote lautet bei einem Mittelwert von

1,00 bis 1,49	mit Auszeichnung bestanden,
1,50 bis 2,49	gut bestanden,
2,50 bis 3,49	befriedigend bestanden,
3,50 bis 4,00	bestanden.“

9. In § 15 Abs. 2 werden nach dem Wort „Ausbildungsstätte“ die Worte „Karlshöhe Ludwigsburg“ eingefügt.

II. Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung finden erstmals für die Prüfung im Frühjahr/Sommer 1984/85 Anwendung. Der Nachweis der nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 geforderten Unterrichtsstundenzahl ist erst für die Zeit vom beginnenden Schuljahr 1985/86 an zu erbringen.

I. V.

Dr. Dummler

Bewertung der Dienstwohnungen der Pfarrer bei der Lohn- und Einkommensteuer

Erlaß des Oberkirchenrats vom 10. November 1984 AZ 21.31-4 Nr. 95

Die Oberfinanzdirektion Stuttgart hat die monatlichen Mietwerte (Steueranschläge der Dienstwohnungen der Pfarrer – ohne Amtsräume) zur Angleichung an die ortsüblichen Mietwerte mit Wirkung vom **1. Januar 1985** an neu festgesetzt. Die für die Zeit ab 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1987 maßgebenden Mietwerte ergeben sich aus der als Anlage beigefügten Übersicht. Ergänzend weist die Oberfinanzdirektion auf folgendes hin:

1. Bei den in der Übersicht ausgewiesenen Mietwerten sind die Beeinträchtigungen der Dienstwohnungen durch Publikumsverkehr usw. bereits durch einen Abschlag berücksichtigt.
2. Soweit zu der Dienstwohnung eine vom Geistlichen genutzte Garage gehört, wird der Mietwert im Hinblick auf die überwiegend berufliche Nutzung des Kraftfahrzeugs und die dem Geistlichen nach den im Öffentlichen Dienst maßgebenden Grundsätzen gezahlte Kilometerpauschale nicht erhöht.
3. Handelt es sich bei der Dienstwohnung um eine von der Kirche vorübergehend angemietete Wohnung (sog. Interimswohnung), so ist während der Nutzung dieser Wohnung der Mietwert maßgebend, der für die künftige Dienstwohnung anzusetzen ist.
4. Bezüglich der Wohnflächenberechnung für die Zuordnung der Dienstwohnung entsprechend ihrer Größe in die Gruppen A, B oder C ist die 2. Berechnungsverordnung vom 21.2.1975, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der 2. Berechnungsverordnung und der Neubaumietenverordnung 1970 vom 22.6.1979 (BGBl. I 1979, 711) maßgebend.
5. Für die Zuordnung zu einer bestimmten Gemeinde entsprechend ihrer Größe ist die zuletzt festgestellte Einwohnerzahl maßgebend. Ändert sich die Gemeindegröße, so kommt eine Änderung des Mietwerts erst auf den 1. Januar des Kalenderjahrs in Betracht, das auf die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahl folgt.

Diese Regelung gilt wie bisher für alle Pfarrer mit besoldungsrechtlichem Dienstwohnungsanspruch (Residenzpflicht). Sie gilt nicht, wenn dem Pfarrer eine vom Arbeitgeber angemietete Wohnung als Dienstwohnung überlassen wird (ausgenommen Interimswohnungen). In diesem Fall ist als zusätzlicher Dienstbezug des Pfarrers die vom Arbeitgeber zu zahlende Miete, gekürzt um einen Abschlag von 25% für die in der Wohnung befindlichen Amtsräume, dem Steuerabzug zu unterwerfen.

Diese Regelung gilt ab 1. Januar 1985 und tritt anstelle des Erlasses vom 26. September 1983, AZ 21.31-4 Nr. 82 (Abl. 50 S. 617). I. V.

Dr. Dummler

Übersicht über die monatlichen Mietwerte der Dienstwohnungen der Geistlichen ab 1. Januar 1985

Kalenderjahr der Bezugsfertigkeit des Gebäudes		Gemeinden											
		ab 100.000 Einwohner			mit 20.000-99.999 Einwohner			mit 5.000-19.999 Einwohner			unter 5.000 Einwohner		
		A	B	C	A	B	C	A	B	C	A	B	C
1	vor 20.6.1948	292	423	510	272	392	471	251	357	420	231	326	382
2	21.6.1948– 31.12.1966 und nach der Währungsre- form general- instandes. Gebäude	340	484	573	312	443	522	282	397	471	251	357	427
3	1.1.1967– 31.12.1974	394	566	675	353	510	605	312	448	535	272	392	471
4	ab 1.1.1975	438	632	765	391	561	675	340	494	599	299	433	522

Wohnungsgrößen: A = bis 90 m²
(ohne Diensträume) B = bis 135 m²
C = über 135 m²

TEIL II
REGELUNGEN UND ENTSCHEIDUNGEN IM BEREICH DES
KIRCHLICHEN ARBEITSRECHTS

**Änderung der Anstellungs- und
Vergütungsordnung für die privatrechtlich
angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst der
Evang. Landeskirche in Württemberg und
Sonderzuwendung 1984**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 3. Dezember 1984
AZ 23.02-5 Nr. 2

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) vom 27. Juni 1980 (Abl. 49 S. 125 ff.) werden die Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 28. September 1984 über die Änderung der Anstellungs- und Vergütungsordnung für die privatrechtlich angestellten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Evang. Landeskirche in Württemberg vom 7. Juli 1970 (Abl. 44 S. 229), zuletzt geändert durch Beschluß vom 26. Januar 1984 (Abl. 51 S. 112) sowie über die Sonderzuwendung 1984 nachstehend veröffentlicht.

Nach § 4 ARRG sind nicht mehr anfechtbare Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission zu § 2 Abs. 2 ARRG verbindlich. Es dürfen nur Anstellungsverträge abgeschlossen oder Änderungen bestehender Arbeitsverträge vorgenommen werden, die den auf diesen Beschlüssen und Entscheidungen beruhenden Regelungen entsprechen.

I. V.
Dr. Dummler

I. Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung

§ 1

Anlage 1 der Kirchlichen Anstellungsordnung (Tätigkeitsmerkmale) wird wie folgt geändert:

Einzelvergütungsgruppenplan 30 „Mitarbeiter im Wirtschafts- und Küchendienst“ erhält folgende Fassung:

30. Mitarbeiter in der Hauswirtschaft¹⁾

Vergütungsgruppe X

1. Mitarbeiter im Haus-, Wäscherei- oder Küchendienst mit ausschließlich einfacher Tätigkeit

Vergütungsgruppe IX b

2. a) Mitarbeiter wie zu 1. nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe X
- b) Mitarbeiter im Haus-, Wäscherei- oder Küchendienst mit nicht nur einfacher Tätigkeit

Vergütungsgruppe IX a

3. a) Mitarbeiter wie zu 2. a) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b
- b) Mitarbeiter wie zu 2. b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX b

Vergütungsgruppe VIII

4. a) Mitarbeiter wie zu 3. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IX a
- b) Mitarbeiter mit Lehrabschluß im Haus-, Wäscherei- oder Küchendienst (z. B. Hauswirtschafterinnen, Köchinnen) und entsprechender Tätigkeit oder Mitarbeiter mit hierfür förderlicher mehrjähriger Erfahrung

Vergütungsgruppe VII

5. a) Mitarbeiter wie zu 4. b) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VIII
- b) Staatlich geprüfte Wirtschafterinnen sowie Mitarbeiter mit Meisterprüfung im Haus-, Wäscherei- oder Küchendienst mit entsprechender Tätigkeit

¹⁾ Mitarbeiter im hauswirtschaftlichen Erziehungsdienst werden nach Einzelvergütungsgruppenplan 20 eingruppiert.

- c) Mitarbeiter mit Lehrabschluß im Haus-, Wäscherei- oder Küchendienst in Stellen mit größerer Verantwortung

Vergütungsgruppe VI b

6. a) Mitarbeiter wie zu 5. a) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII
 b) Mitarbeiter wie zu 5. b) und c) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VII
 c) Staatlich geprüfte Wirtschaftserinnen sowie Mitarbeiter mit Meisterprüfung im Haus-, Wäscherei- oder Küchendienst als Leiter(in) eines größeren Teilbereichs
 d) Staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen mit entsprechender Tätigkeit

Vergütungsgruppe V c

7. a) Mitarbeiter wie zu 6. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b
 b) Mitarbeiter wie zu 6. c) und d) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe VI b
 c) Staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen als Leiterin eines Gesamtbetriebes oder eines großen Teilbereichs

Vergütungsgruppe V b

8. a) Mitarbeiter wie zu 7. b) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c
 b) Mitarbeiter wie zu 7. c) nach zweijähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V c
 c) Staatlich geprüfte Hauswirtschaftsleiterinnen als Leiterin eines Gesamtbetriebes mit einer Durchschnittsbelegung mit mehr als 50 Betten/Plätzen

Vergütungsgruppe IV b

9. a) Mitarbeiter wie zu 8. b) nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b
 b) Mitarbeiter wie zu 8. c) nach vierjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe V b

Vergütungsgruppe IV a

10. Mitarbeiter wie zu 9. b) nach achtjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b

§ 2

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft.

II. Sonderzuwendung 1984

Die Anspruchsvoraussetzungen und Berechnungsgrundlagen für die Gewährung einer Sonderzuwendung für die privatrechtlich angestellten kirchlichen Mitarbeiter im Kalenderjahr 1984 bleiben gegenüber 1983 unverändert. Die näheren Einzelheiten über die Gewährung der Sonderzuwendung 1984 werden durch Rundschreiben des Oberkirchenrats bekanntgegeben.

Sprechzeiten des Oberkirchenrats: nur Montag, Mittwoch und Freitag von 9.00 bis 11.00 Uhr, wobei unvorhergesehene Verhinderung der Berichterstatter des Oberkirchenrats in Kauf genommen werden muß. Vorherige rechtzeitige Anmeldung eines Besuches ist in jedem Fall erwünscht. Außerhalb der Sprechzeiten dürfen Besucher nicht damit rechnen, daß sie empfangen werden können.

Der Oberkirchenrat bittet, während der Sprechstunden telefonische Anrufe bei den Berichterstattern auf dringende Angelegenheiten zu beschränken.

Amtsblatt: Laufender Bezug nur durch das Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats. Bezugspreis vierteljährlich 6,- DM einschließlich Porto- und Versandkosten.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Sekretariat des Evang. Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Anschriften: Evang. Oberkirchenrat, Postfach 92, Gänsheidestr. 2 und 4, 7000 Stuttgart 1, Telefon (0711) 2149-1.

Konten der Kasse des Evang. Oberkirchenrats Stuttgart:

Nr. 1531 Landesbank (Girozentrale) Stuttgart (BLZ 600 500 00)

Nr. 2 003 225 Landesgirokasse Stuttgart (BLZ 600 501 01)

Nr. 9050-708 Postscheckamt Stuttgart (BLZ 600 100 70)